

Praktikumsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
»Soziale Arbeit« (B.A.)  
an der Evangelischen Hochschule  
Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 01. Juni 2016  
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016  
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
am 04. Juli 2016

Amtliche  
Mitteilungen

XVII / 2016 | 08. September 2016

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang »Soziale Arbeit«  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums
- § 3 Aufbau und Umfang des Praktikums
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Praxisamt
- § 6 Ausbildungsvereinbarung
- § 7 Individueller Ausbildungsplan
- § 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision
- § 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 10 Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters
- § 11 Praxisausschuss
- § 12 Inkrafttreten

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) in der ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABL. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) regelt Ziele, Inhalt und Verlauf des praktischen Studienseesters. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

## **§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums**

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein Praktikum abzuleisten.
- (2) In der Praxisausbildung sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den wissenschaftlichen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Praktiker/ Praktikerinnen der Sozialen Arbeit sollen die Studierenden ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch praktische Erfahrungen überprüfen, anwenden und erweitern. Sie sollen ihre künftige Berufsrolle und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen lernen und reflektieren.
- (3) Die Praxisausbildung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Einrichtung nach Absprache und mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin des Praxisamtes der EHB abgeleistet wird.

Im Rahmen des Praktikums erstellen die Studierenden eine gründliche Analyse eines Unterstützungsprozesses (Praxisaufgabe).

## **§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums**

- (1) Im vierten Fachsemester ist ein Praktikum abzuleisten.
- (2) Das Praktikum dauert 20 Wochen. Der Praktikant/die Praktikantin ist während dieser Zeit mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit in der Praxis tätig.
- (3) Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 75 vom Hundert der Regelarbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung des Praktikums auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Zustimmung der Praxisstelle und des Praxisamtes möglich.
- (4) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die zehn Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten.
- (5) Während der Praxisausbildung bleibt der/die Studierende Mitglied der Evangelischen Hochschule Berlin mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 4 Praxisstellen**

- (1) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Evangelischen Hochschule Berlin. Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung

von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen geeignet sein. Für das Praktikum muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch das Praxisamt der EHB vorliegen. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisstelle im praktischen Studiensemester sind:

- eine Aufgabenbeschreibung, aus der die sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle deutlich werden,
  - ein allgemeiner Ausbildungsplan, in dem Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung gewährleistet werden und
  - ein Nachweis über die Qualifikation der Anleiter/ Anleiterinnen.
- (2) Die Praxisanleitung muss durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach Genehmigung durch die Leitung des Praxisamtes auch eine Fachkraft, die eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über eine langjährige Berufserfahrung im Bereich der Sozialen Arbeit verfügt, die Anleitung übernehmen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung des Praxisamtes.
- (3) Die Studierenden haben dem Praxisamt innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden vom Praxisamt in einer den Studierenden zugänglichen Praxisstellendatenbank geführt. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Praxisamtes unterstützen die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.
- (4) Wird der Wechsel einer Praxisstelle vor Beginn des Praktikums durch den/die Studierende/n angestrebt, so ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe und der möglichen neuen Praxisstelle zu stellen. Bei einem Wechsel während des Praktikums ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle einzureichen. Das Praxisamt entscheidet jeweils im Einzelfall.
- (5) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die erforderliche Sprachkenntnis nachgewiesen wird und die Praxisstelle den Anforderungen nach § 4 dieser Ordnung entspricht. Die Praxisanleitung kann – sofern im jeweiligen Land keine Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen zur Verfügung stehen – auch von Fachkräften mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden.

## **§ 5 Praxisamt**

- (1) Das Praxisamt ist für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen
  - Fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters
  - Organisatorische Abwicklung der Praxisphase im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen
  - Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das Praktikum in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt
  - Organisation von Anleitertreffen gemäß § 9 (2) dieser Ordnung
  - Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstelle und Studierenden
  - Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und die Studierenden betreffende Fragen des praktischen Studiensemesters

- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern das praktische Studiensemester betroffen ist
- (2) Im Praxisamt sind ein Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. eine Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin als Leiter bzw. Leiterin und Verwaltungsangestellte tätig.

## **§ 6 Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der EHB während des Praktikums geregelt sind (s. Anlage 1).

## **§ 7 Individueller Ausbildungsplan**

- (1) Die Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen erstellen zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit dem Praktikanten/der Praktikantin einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und deren zeitliche Abfolge sowie die Form der Praktikumsanleitung regelt.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte unmittelbar nach Beginn, spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeginn, dem Praxisamt mit der Unterschrift des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin und des/der Studierenden zur Kenntnis vorliegen. Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

## **§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision**

- (1) Im zweiten Fachsemester finden Seminare zur Vorbereitung auf das Praktikum im Umfang von 1 SWS statt. Während des praktischen Studiensemesters finden praxisbegleitende Seminare im Umfang von 3 SWS und 10 Sitzungen Supervision à 90 Minuten an der EHB statt, die der Begleitung und Reflexion des Praktikums dienen.
- (2) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.
- (3) Die Studierenden erhalten während des Praktikums supervisorische Begleitung in Form der Gruppensupervision. Die Gewährung von Einzelsupervision ist nur als Ausnahmeregelung und bei begründetem schriftlichen Antrag gegenüber dem/der Beauftragten für Supervision möglich (s. Anlage 2).
- (4) Bei Ableistung des Praktikums außerhalb Berlins und in begründeten Ausnahmefällen kann die Supervision auch zur Begleitung der Projekttag in Anspruch genommen werden.

## **§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der EHB, vertreten durch das Praxisamt und unter Einbeziehung des Lehrkörpers, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Das Praxisamt arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen, mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen. Die Leitung des Praxisamtes und die Lehrenden können sich durch Besuche am Praxisplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren und betreuen die Studierenden auch fachlich.

- (2) In der Regel ist im Praxissemester die Durchführung eines Treffens für die Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen an der Hochschule unter Hinzuziehung von Lehrenden vom Praxisamt zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praxis-einrichtungen gewährleisten.

## **§ 10 Anerkennung und Bewertung des praktischen Studienseesters**

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung des praktischen Studienseesters sind:
- die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle,
  - die Vorlage einer Praxisbeurteilung der Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Praktikums hervorgeht,
  - die Vorlage des Praktikumsberichtes,
  - die Vorlage der Praxisaufgabe sowie
  - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Supervision.
- (2) Die Anerkennung des praktischen Studienseesters erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.
- (3) Wird das praktische Studienseester nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praktikum wiederholt werden.
- (4) Gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit werden für die Praxisausbildung 30 Credits vergeben. Diese fließen entsprechend der Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein.
- (5) Der Praktikumsbericht und die Praktikumsaufgabe sind Grundlage für die Bewertung der Praxisausbildung.

## **§ 11 Praxisausschuss**

- (1) Im Praxisausschuss werden unter Einbeziehung von Praxisvertretern/ Praxisvertreterinnen Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes diskutiert und Perspektiven der Zusammenarbeit entwickelt. Der Praxisausschuss berät den Leiter/die Leiterin des Praxisamtes bei der Vorbereitung und Durchführung der Praxisanleiter/ Praxisanleiterinnen-Treffen.
- (2) Dem Praxisausschuss gehören an:
- Hochschulangehörige
    - der Leiter/die Leiterin des Praxisamtes
    - der/die Modulbeauftragte oder ein/e hauptamtliche/r Dozent/in als Vertreter/in
    - ein studentischer Vertreter/ eine studentische Vertreterin
  - vier Praxisvertreter/Praxisvertreterinnen aus der Praxis der Sozialen Arbeit
  - ggf. ein Vertreter / eine Vertreterin der zuständigen Senatsverwaltung
- (3) Die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Praxisamtes. Das Stupa reicht dem Leiter/der Leiterin des Praxisamtes Vorschläge für die Wahl der studentischen Vertreter/Vertreterinnen ein. Die Zusammensetzung des Praxisausschusses wird durch den Akademischen Senat bestätigt.

- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Praxisausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Praxisausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Praxisausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) in Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

**Praxissemester - Vereinbarung**

für das praktische Studiensemester im 4. Semester

zwischen

---

Institution, Behörde, Firma,

---

Anschrift

---

Praxiskoordinator/in

nachfolgend **Praxisstelle** genannt

---

vertreten durch - Praxisanleiter/in

und

---

Herrn/Frau

---

geboren am

in

---

wohnhaft

- im folgenden Student/in genannt -

sowie der

**Evangelischen Hochschule Berlin** Teltower Damm  
118/122, 14167 Berlin, Tel. 030/845 82-0 vertreten durch  
die/den Praxisbeauftragte/n,

wird für die Zeit vom  
folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:



## § 1 Allgemeines

- (1) Praktikanten/innen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studenten/innen der Hochschule, die während ihrer Ausbildung ein praktisches Studiensemester ableisten müssen. Die Studenten/innen im praktischen Studiensemester werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikanten/innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (2) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) wird ein praktisches Studiensemester durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

## § 2 Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Die **Praxisstelle** verpflichtet sich,
  1. den/die Studenten/in in der zuvor genannten Zeit für das praktische Studiensemester unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden,
  2. den/die Studenten/in für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Evangelischen Hochschule Berlin freizustellen,
  3. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
  4. eine/n Beauftragte/n als Praxisanleiter/in zu benennen,
  5. eine Praxisbeurteilung zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
  6. mit der EHB vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Der/die **Student/in** verpflichtet sich, die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters einzuhalten und insbesondere
  1. die im Rahmen der praktischen Studien erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen nachzukommen,
  2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
  3. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens vom vierten Tag der Erkrankung an dem Praxisamt eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten; das Praxisamt informiert die Praxisstelle entsprechend,
  4. den Praktikumsbericht anzufertigen.
- (3) Die **EHB** verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Studenten/innen im praktischen Studiensemester gemäß der geltenden Ordnung sicherzustellen.

### **§ 3 Vergütung**

Die EHB empfiehlt die Zahlung einer Vergütung für Praktikanten/Praktikantinnen.

### **§ 4 Urlaub**

Der/die Student/in im praktischen Studiensemester hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

- (1) Während des Praktikums bleibt der Status eines/einer Studenten/in für den/die Praktikanten/in bestehen.
- (2) Der/die Student/in ist im praktischen Studiensemester während seiner/ihrer Tätigkeit in der Praxisstelle kraft Gesetzes im Inland über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle eine Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert das Praxisamt.
- (3) Sofern das Haftpflichtrisiko des/der Studenten/in während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese den/die Studenten/in auf die für sie geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 6 Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung durch den/die Studenten/in ist ausschließlich gem. § 4 (4) der Praktikumsordnung möglich.
- (2) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem/der betroffenen Studenten/in im praktischen Studiensemester verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des/der Betroffenen liegen (z. B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Das Praxisamt ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 7 Ausfertigungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

**§ 8**  
**Sonstige Vereinbarungen**

---

---

Berlin, den  
Ort / Datum

---

Vertreter/in der Praxisstelle  
Praxisbeauftragte/r der EHB

Student/in

**Anlage 2**  
**zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**  
**Regelungen zur Supervision**

**1.**

- (1) Supervision in der Sozialen Arbeit ist eine längerfristig prozesshaft angelegte methodische Beratung durch ausgebildete Supervisoren/innen, die bei den Supervisanden/innen (Sozialarbeiter/innen, Praktikanten/innen, Studierenden) einen berufsbezogenen Lernprozess initiieren, strukturieren und begleiten soll.
- (2) Supervision soll helfen, berufliche Fähigkeiten zu entwickeln, zu erweitern und wirksam einzusetzen. Gegenstand des Lernprozesses ist das berufliche Handeln. Es können der/die Supervisand/in, die Klienten oder die Institution mit allen sich aus dem beruflichen Handeln ergebenden Fragestellungen im Mittelpunkt stehen.

**2.**

Supervision ist für jede/n Studierende/n verpflichtend und wird in der Regel während des praktischen Studiensemesters im 4. Semester durchgeführt. Bei Ableistung des Praktikums außerhalb Berlins und in begründeten Ausnahmefällen kann die Supervision auch zur Begleitung der Projekttag in Anspruch genommen werden.

**3.**

- (1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Supervision umfasst zehn Sitzungen zu je 90 Minuten.
- (2) Die Supervision muss spätestens mit Beendigung des 6. Semesters abgeschlossen sein.

**4.**

- (1) Supervision findet als Gruppensupervision mit in der Regel sechs Teilnehmern/Teilnehmerinnen statt.
- (2) In begründeten Fällen kann Einzelsupervision in Anspruch genommen werden. Ein schriftlicher Antrag des Studierenden für diese Ausnahme muss der/dem Beauftragten für Supervision vorliegen.

**5.**

- (1) Die Tätigkeit als Supervisor/in setzt als Grundqualifikation die Diplomierung oder den Bachelor (FH) als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in und eine mehrjährige Berufspraxis in der Sozialen Arbeit voraus. Sie erfordert zusätzlich eine abgeschlossene Supervisionsausbildung.
- (2) Dozenten/Dozentinnen und Lehrbeauftragte der EHB dürfen keine Supervision für die Studierenden der EHB durchführen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Rektor/die Rektorin.

(4) Supervisionsaufträge werden schriftlich durch den Rektor/ die Rektorin erteilt.

## **6.**

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Supervisionssitzungen werden durch den Supervisor/ die Supervisorin über das Prüfungsamt erteilt. Die Bescheinigungen müssen dem Prüfungsamt spätestens mit der Anmeldung zur Bachelorthesis vorliegen.